

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung B 110 OU Dargun Baukilometer 0+000 bis 3+200	Vorhabenträger Mecklenburg-Vorpommern Straßenbauamt Schwerin	Maßnahmenkomplex-Nr. 4.1 E
Bezeichnung der Maßnahme Renaturierung Röcknitzbach		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 6 (Wasserbauliche Fachplanung zur Renaturierung des Röcknitzbachs siehe Unterlage 19.6)		
Lage der Maßnahme südlich von Dargun		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Der Neubau der B 110 Ortsumgehung Dargun führt zum Verlust und zur Beeinträchtigung von Grünlandbiotopen (B 2) sowie von Feld- und Siedlungsgehölzen (B 5). Darüber hinaus kommt es kleinflächig zu Eingriffen in Fließgewässern (B 7) und zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (L 1).		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Röcknitzbach als landwirtschaftlicher Vorfluter ausgebaut und begradigt, Intensivgrünland		
Zielkonzeption der Maßnahme Ziel der Maßnahme ist die Renaturierung eines Teilabschnitts des Röcknitzbaches und damit verbunden eine Lebensraumaufwertung für die heimische Fauna und Flora, die Stärkung des Biotopverbunds und eine Aufwertung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme dient im Wesentlichen der Kompensation von Eingriffen in Grünlandbiotopen und darüber hinaus von Eingriffen in Feuchtbiotopen und Fließgewässern. Die geplanten Gehölzpflanzungen dienen darüber hinaus der Kompensation von Eingriffen in Gehölzflächen.		
☐ Vermeidung/Minderung im Konfliktbereich ☐ Ausgleich für Konflikt ☒ Ersatz für Konflikt Überbauung und Beeinträchtigung von Grünlandbiotopen (Konflikt B 2) Überbauung und Beeinträchtigung von Feld- und Siedlungsgehölzen (Konflikt B 5) Beeinträchtigung von Fließgewässern (Konflikt B 7) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Konflikt L 1)		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		